

Deliktseigenschaft verjährt sein, obwohl ein Zahlungsanspruch besteht. Lassen Sie sich hierzu unbedingt beraten.

Verwirkung

Unabhängig von der Verjährung einer Forderung kann eine Forderung auch verwirkt sein. Verwirkung bedeutet, dass die Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger rechtsmissbräuchlich ist. Anders als bei der Verjährung gibt es bei der Verwirkung keine festen Fristen.

Für eine Verwirkung müssen zwei Voraussetzungen vorliegen: Das Zeitmoment und das Umstandsmoment. Das Zeitmoment bedeutet, dass eine sehr lange Zeit vergangen sein muss, in der sich der Gläubiger nicht mehr um die Forderung gekümmert hat. Hier ist zwischen privaten und „professionellen“ Gläubigern zu unterscheiden. Für eine Bank oder Sparkasse ist es z.B. nicht branchenüblich, sich 9 Jahre lang beim Schuldner überhaupt nicht zu melden, so dass die Verwirkung hier durch Zeitablauf eintreten kann (Landgericht Trier, NJW-RR 93, 55).

Das Umstandsmoment, die zweite Voraussetzung für das Vorliegen einer Verwirkung, bedeutet, dass der Schuldner darauf vertrauen durfte, dass der Gläubiger die Forderung nicht mehr geltend machen würde. Das setzt voraus, dass sich der Gläubiger nicht mehr beim Schuldner gemeldet hat und darüber hinaus, dass der Schuldner aus dem Schweigen oder anderen Verhaltensweisen des Gläubigers schließen durfte, dass er auf die Forderung verzichtet.



VSE - die Schuldnerhilfe

Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Pferdemarkt 5

45127 Essen

Telefon: 0201 - 82726 - 0

Telefax: 0201 - 82726 - 11

mailto@schuldnerhilfe.de

www.schuldnerhilfe.de



VSE - die Schuldnerhilfe

Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Pferdemarkt 5

45127 Essen

Telefon: 0201 - 82726 - 0

Telefax: 0201 - 82726 - 11

mailto@schuldnerhilfe.de

www.schuldnerhilfe.de

1

Unsere Sprechzeiten:

Persönliche Beratung

Beratung ohne Voranmeldung

Montag 10 - 12 Uhr

Beratung *nur mit* Voranmeldung

Dienstag+Freitag 10 - 12 Uhr

Dienstag-Donnerstag 14 - 16 Uhr

Für Berufstätige

Donnerstag 16 - 19 Uhr

Telefonische Beratung

Montag 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Dienstag 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Mittwoch 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Donnerstag 9 - 12 und 14 - 17 Uhr

Freitag 9 - 12 Uhr

Herausgeber:

Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH



Bestelladresse:

Rolandsstr. 10, 44145 Dortmund

Telefon:

0231 84 94 600

Fax:

0231 84 94 601

E-Mail:

sozialbuero@diakoniedortmund.de

Autor:

Rechtsanwalt Kai Henning (Dortmund)

Stand:

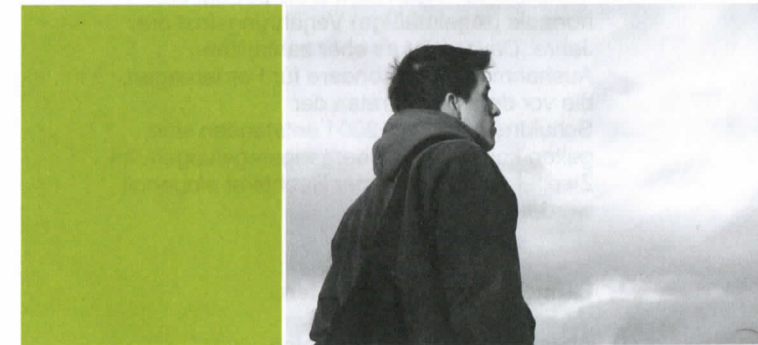
02/2010

Hinweis:

Sämtliche Angaben in diesem Falblatt wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch von den Autoren oder vom Herausgeber nicht übernommen werden.

>> SCHULDNERBERATUNG

AUS DEN AUGEN AUS DEM SINN?
WANN SIND SCHULDEN
WIRKLICH „VERJÄHRT“?



Aus den Augen aus dem Sinn? Wann sind Schulden wirklich „verjährt?“

“Also diese alte Geschichte hatte ich wirklich längst vergessen...”

Schuldner werden immer wieder mit alten, längst vergessenen Forderungen konfrontiert. Ansprüche der Gläubiger haben aber nicht Bestand bis in alle Ewigkeit, sondern können verjähren oder verwirkt sein.

Zu prüfen ist immer zuerst, ob die Forderung titulierte ist, d.h. ob ein Vollstreckungsbescheid oder ein gerichtliches Urteil über die Forderung existiert. Ist dies der Fall, unterliegt die Forderung einer 30jährigen Verjährungsfrist, gerechnet vom Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Durch zwischenzeitlich erfolgte Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen fängt die Verjährungsfrist erneut an zu laufen.

Die „normale“ Verjährungsfrist

Ist die Forderung nicht titulierte, wird die Sache komplizierter: Nach dem BGB beträgt die normale (regelmäßige) Verjährungsfrist drei Jahre. Davon gibt es aber zahlreiche Ausnahmen. Insbesondere für Forderungen, die vor dem Inkrafttreten der Schuldrechtsreform 2001 entstanden sind, gelten komplizierte Übergangsregelungen. Im Zweifel sollte hier immer Rechtsrat eingeholt werden.

Längere Verjährungsfristen

Abweichend von der normalen Verjährungsfrist von drei Jahren gibt es Ansprüche, die einer längeren Verjährungsfrist unterliegen. Eine 30jährige Verjährungsfrist gilt für folgende Ansprüche:

- Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten
- Familien- und erbrechtliche Ansprüche

- Rechtskräftig festgestellte Ansprüche
- Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden
- Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung (Eintrag in die Insolvenztabelle) vollstreckbar geworden sind
- Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

Beginn der „normalen“ Verjährung

Die normale (regelmäßige) Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Beispiel Die Jahresabschlussrechnung 2009 des Stromlieferanten, die mit einer Nachforderung abschließt, wird im Januar erstellt und ist bis zum 31.01.2010 zur Zahlung fällig. Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2010. Die Forderung würde zum 31.12.2013 verjähren.

Neubeginn der Verjährung durch Anerkenntnis

Die Verjährungsfrist beginnt erneut zu laufen, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch eine Ratenzahlung oder in anderer Weise anerkennt. Bevor deshalb Ratenzahlungen auf ältere, nicht titulierte Forderungen geleistet werden, empfiehlt es sich immer, den Rat einer Schuldnerberatungsstelle einzuholen, ob die Forderung nicht schon verjährt ist.

Tipp Niemals vorschnell auf ältere Forderungen Zahlungen leisten oder Anerkenntnisse unterschreiben. Das kann bares Geld kosten. Zahlt der Schuldner auf eine bereits verjäherte Forderung, kann dieses Geld nicht zurückgefordert werden.

Hemmung der Verjährung

Zahlreiche Umstände führen zu einer Hemmung der Verjährung. Die Zeit, in der die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Gründe für eine Hemmung der Verjährung sind vor allem:

- Schwebende Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger über den Anspruch
- Klageerhebung
- Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren
- Stundung der Forderung
- Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren

Tipp

Die Verjährung einer Forderung wird vom Gläubiger oder vom Gericht nicht automatisch berücksichtigt. Auf die Verjährung muss man sich berufen. Bei der Verjährung handelt es sich um eine Einrede, d.h. der Schuldner muss ausdrücklich die Einrede der Verjährung erheben, wenn er die Zahlung verweigern will (Bsp.: „Hiermit erhebe ich die Einrede der Verjährung.“).

Verjährung im Insolvenzverfahren

Die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren hemmt zwar die Verjährung, aber bei der Anmeldung einer Forderung aus einer unerlaubten Handlung, die von der Restschuldbefreiung nicht erfasst wird, gibt es eine Besonderheit: Die Deliktseigenschaft einer Forderung verjährt in drei Jahren und kann nur in einem Urteil festgestellt werden. Ein Vollstreckungsbescheid reicht nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH hierzu nicht (BGH, Beschl. vom 05.04.05, VII 7B 17/05). Hat der Gläubiger seine (deliktische) Forderung also in einem Vollstreckungsbescheid titulierte, kann die